

Referat 27 - Wirtschaftlichkeit und Datenmanagement	Datum: 24.10.2022	Geschäftszeichen: 27/501-4057
---	----------------------	----------------------------------

Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss	beschließend nach § 9 Abs. 2 GeschO
Sitzung am 24.11.2022	öffentlich

Betreff:
Förderung der Krebsberatung ab 2023
<u>Anlagen:</u> Anlage_Ergebnisprotokoll_UA des FA für Soziales_2021-09-13TOP2__Krebsberatung Anlage_FachausschussSoziales_Oktober2022_TOP 18_Förderung psychosozialer Krebsberatungsstellen Anlage_RL Förderung Krebsberatung ab 2023 Anlage_UA des FA für Soziales19.09.2022_TOP 6_ Vorbericht_Förderung Krebsberatungsstellen

Beschlussvorlage

27/BV/298/2022

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

Bezug zum 3. Sozialbuch 2.1.10

I. Sachverhalt

Hinsichtlich der Finanzierung der Leistungen der Krebsberatung wurde seit Jahren nach einer bundeseinheitlichen Lösung durch die Krankenkassen und die Sozialversicherungsträger gesucht. Dafür wurde vom Bundesministerium für Gesundheit eine bundesweite Evaluation für den Zeitraum 01.06.2016 bis 31.12.2018 gefördert.

Mit dem Gutachten „Psychoonkologische Versorgung in Deutschland: Bundesweite Bestandsaufnahme und Analyse“ des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf vom 31.10.2018 wurde empfohlen die Krebsberatung in Deutschland neu aufzustellen. Dabei waren folgende Finanzierungsanteile geplant: 40 % Gesetzliche Krankenversicherung (GKV), 40 % Rentenversicherung, 15 % Länder und 5 % sonstige Kostenträger.

Mit § 65e SGB V wurde dem Rechnung getragen und die gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ab dem 01.07.2020 mit Wirkung zum 01.01.2020 die ambulante Krebsberatungsstellen in Höhe von 21 Mio. € fördert. In der Folge wurde entschieden, dass die GKV den durch das o. g. Gutachten empfohlenen Anteil der Rentenversicherung übernimmt und damit ab dem 01.07.2021 mit Wirkung zum 01.01.2021 der Finanzierungsanteil auf 42 Mio. € steigt. Die Finanzierungsmodalitäten der Krankenkassen wurden durch die „Fördergrundsätze des GKV Spitzenverbandes für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65e SGB V“ geregelt.

Die Krebsberatungsstellen in Bayern wurden bisher im Rahmen der überregionalen Offenen Behindertenarbeit durch die Bezirke und den Freistaat Bayern gefördert.

Nachdem sich diese Finanzierungsmodalitäten zu denen der GKV als Hauptförderer grundlegend unterscheiden, galt es ein neues Finanzierungsmodell zu entwickeln, das den Länderanteil von 15 % regelt.

Von allen Bezirken sowie dem Sozialministerium wurde eine neue **gemeinsame Richtlinie** befürwortet und anschließend erarbeitet (vgl. Ergebnisprotokoll des Unterausschuss des Fachausschusses für Soziales vom 13.09.2021).

Die mit dem Freistaat Bayern und den Bezirken abgestimmte Fassung wurde dem Fachausschuss für Soziales vom 17./18.10.2022 vorgelegt. Dieser hat allen Bezirken die Förderung der psychosozialen Krebsberatungsstellen nach der gemeinsamen „Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Bayern“, welche die Förderung ab 01.01.2023 regelt, empfohlen. Alle bisher geförderten Krebsberatungsstellen werden bis zum Inkrafttreten der gemeinsamen Richtlinie zum 01.01.2023 in unveränderter Form weitergefördert.

Demnach werden alle bisher geförderten Krebsberatungsstellen, insofern sie eine Förderung der GKV erhalten, eine Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung erhalten. Die Förderung auf Grundlage der Zuwendung der GKV wird jeweils zu 50 % vom Bezirk sowie dem Freistaat Bayern übernommen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wurde geregelt, dass für das Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Verwendungs- und Schlussprüfung sowie das Rückforderungsverfahren der Freistaat Bayern, vertreten durch das ZBFS, **bevollmächtigt** wird, den örtlich zuständigen Bezirk zu vertreten.

Im Zuge der Erarbeitung der neuen Regelungen, galt es zu klären, ob und wie die **Zentrale Leitung und Verwaltung der Bayerischen Krebsgesellschaft** zukünftig zu fördern ist.

Die Bayerische Krebsgesellschaft e.V. ist der größte Akteur hinsichtlich der psychosozialen Krebsberatung in Bayern. Es wurden bisher durch alle Bezirke 13 Krebsberatungsstellen sowie die Landesgeschäftsstelle im Rahmen der überregionalen Offenen Behindertenarbeit gefördert.

Alle Beratungsstellen fallen unter die GKV-Fördergrundsätze. Allein die Zentrale Leitung und Verwaltung der Krebsgesellschaft erhält hieraus keine Zuwendungen.

Gefördert wurden bisher im Verband 0,5 Fachkraft-Stellen sowie 0,47 Verwaltungskraft-Stellen mit einem Fördervolumen von insgesamt rund 62.000 € zzgl. 17.000 € durch den Freistaat (Anteil Oberbayern: 22.000 €).

Um der Bayerischen Krebsgesellschaft die Möglichkeit zu geben, zukünftig ihr Finanzierungsmodell zu überarbeiten, andere Fördergeber zu gewinnen und/oder eine Finanzierung über die GKV zu generieren, haben sich die bayerischen Bezirke sowie der Freistaat Bayern dafür ausgesprochen, die Zentrale Leitung und Verwaltung als befristetes Projekt vom 01.01.2023 bis 31.12.2024, im bisherigen Umfang hinsichtlich der zu fördernden Stellen, weiter zu unterstützen.

Dabei sollen als Berechnungsgrundlage die bisherigen Grundsätze der überregionalen Offenen Behindertenarbeit dienen.

Lediglich hinsichtlich der Förderverteilung zwischen Bezirken und Freistaat hat sich das StMAS auf eine Förderung zu je 50 % bereit erklärt, so dass sich das Fördervolumen der Bezirke auf rund 40.000 € (Anteil Oberbayern: 14.000 €) reduziert.

Über den Sachverhalt wurde im Fachausschuss für Soziales vom 17./18.10.2022 beraten. Im Ergebnis wurde die Förderung der Zentralen Leitung und Verwaltung der Bayerischen Krebsgesellschaft befürwortet.

II. Finanzierungsvorschlag

HHSt.1. 47010.70080

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Ausführungen über die geplante künftige Finanzierung der Krebsberatungsstellen zur Kenntnis und beschließt die „Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Bayern“ zum 01.01.2023. Alle bisher geförderten

Krebsberatungsstellen werden bis zum Inkrafttreten der gemeinsamen Richtlinie zum 01.01.2023 in unveränderter Form weitergefördert.

Zeitgleich stimmt der Sozial- und Gesundheitsausschuss zu, dass das Zentrum Bayern, Familie und Soziales, als Vertreter des Freistaats Bayern, im Rahmen der gemeinsamen Richtlinie anstelle des Bezirks Oberbayern bevollmächtigt wird, das Verwaltungsverfahren inkl. Bescheiderteilung durchzuführen.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt ferner die Ausführungen über die geplante Finanzierung der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. bzgl. Leitung und Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Anschlussfinanzierung der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. im Rahmen der Projektförderung nach den Grundsätzen der überregionalen Offenen Behindertenarbeit mit einer hälftigen Förderung durch den Bezirk Oberbayern sowie den Freistaat Bayern für den Zeitraum 01.01.2023 bis längstens 31.12.2024.

München, 10.11.2022



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident